AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

25. Jahrgang
4. August 2017
Ausgabe Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

– Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ..... Seite 1
– Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 24. September 2017 ..... Seite 2
– Bekanntmachung der Feststellung über den Verlust der Rechtsstellung eines Ortsvorstehers ..... Seite 3
– Änderung der „Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ ..... Seite 4

— Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal —

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 24.09.2017, hat der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2017 folgende Wahlvorschläge zugelassen, die ich wie folgt geordnet habe und hiermit öffentlich bekannt gebe:

Wahlvorschlagsnummer	Bewerber/in	Wahlvorschlagsträger	Kurzbezeichnung
1	Nestler, Monika Geburtsjahr 1953 Bürgermeisterin Luckenwalder Chaussee 35 Nuthe-Urstromtal	DIE LINKE	DIE LINKE
2	Noack, Stefan Geburtsjahr 1985 Verwaltungsfachwirt Zum Wasserwerk 11 Nuthe-Urstromtal	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	Scheddin, Stefan Geburtsjahr 1978 Selbständig Löwendorfer Straße 10 Nuthe-Urstromtal	Einzelwahlvorschlag Scheddin	

Ruhlsdorf, den 26.07.2017

Kaiser
Wahlleiterin

— Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal —

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 24. September 2017

1 . Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Wahlbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird in der Zeit

vom 4. September bis 8. September 2017

während der Öffnungszeiten

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldestelle, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September bis 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde/der Wahlbehörde, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldestelle, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Bürgermeisterwahl bis spätestens zum **03.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein

- für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 62 Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I,
- wer einen Wahlschein für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat, kann an dieser Wahl im Wahlgebiet Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Das Wahlgebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bildet einen Wahlkreis.)

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 23. September 2017, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) (bis zum 9. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt! Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein und/oder Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (24. September 2017) ein neuer Wahlschein und/oder Stimmzettel erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Bürgermeisterwahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich

— Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal —

oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (24. September 2017) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c und 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Bürgermeisterwahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (24. September 2017) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

   – einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises
   – einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag
   – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
   – ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Mit dem Wahlschein für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

   – einen amtlichen gelben Stimmzettel
   – einen amtlichen **gelben** Wahlumschlag
   – einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
   – ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtige Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlagen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer bei der **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nuthe-Urstromtal** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen grünen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **gelben** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem **grünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Für die Bundestagswahl und für die Bürgermeisterwahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

   Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ruhlsdorf, 26.07.2017

Nestler
Bürgermeisterin *Siegel*

Bekanntmachung der Feststellung über den Verlust der Rechtsstellung eines Ortsvorstehers

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2017 festgestellt, dass Frau Sabine Schneider auf Grund von Verzicht nach § 84 Abs. 2 i. V. m. 82 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), ihre Rechtsstellung als Ortsvorsteherin des Ortsteiles Felgentreu der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Ablauf des 31.12.2017 verliert.

Ruhlsdorf, den 26.07.2017

Kaiser
Wahlleiterin

— Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal —

Abstimmungsbehörde: **Die Bürgermeisterin**
Gemeinde: **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**
Stimmkreis: **23 – Teltow-Fläming I**

Änderung der „Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen"

Die Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen", veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 28. Juli 2017, Ausgabe Nr. 7, 25. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Die Angaben unter Bstb. A)

„… zu den Zeiten

Montag	**8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Donnerstag	**8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
Freitag	**8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

…"

werden ersetzt durch folgende Angaben:

„ … zu den Zeiten

Montag	**7.30 Uhr bis 16.00 Uhr**
Dienstag	**7.30 Uhr bis 18.00 Uhr**
Mittwoch	**8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
Donnerstag	**7.30 Uhr bis 17.00 Uhr**
Freitag	**7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

… „

Ruhlsdorf, den 31.07.2017

Die Bürgermeisterin

Nestler *Siegel*

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:
Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:
Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:
DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal" erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten" beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal" zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.
Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.